

Tarifstruktur der Universitätsmedizin Rostock



TV-UMN/ TV-L
Abschluss mit Stand 01.01.2012
TV-L statisch

TVÜ-UMR Überleitung
→ **TV-UMN**

Grundlagen

2

- Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft vom 29.12.2010
- TV-UMN vom 01.01.2012
- TV-L (statisch)
- TVÜ-UMR

Auszug aus Artikel 3a Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock

3

§3 Anwendbares Tarifrecht Auszug aus Artikel 3a Gesetz

- (1) Bis zum Abschluss der neuen Tarifverträge gelten für das auf die Universitätsmedizin Rostock übergeleitete Landespersonal sowie für das gemäß § 2 Absatz 2 neu eingestellte Personal die für die Landesbeschäftigten einschlägigen Tarifverträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen geltenden Fassung fort. Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gelten sie in der an diesem Tage geltenden Fassung fort, solange die Universitätsmedizin Rostock für das Satz 1 genannte Personal keine eigenen Tarifverträge abgeschlossen hat.

- (2) Für das Personal des ehemaligen Universitätsklinikums Rostock – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist der Tarifvertrag für die Universitätskliniken Rostock und Greifswald im Tarifverbund Nord (TV-UKN) vom 21. Dezember 2007 bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages weiterhin anzuwenden.

Auszüge aus den Arbeitsverträgen

- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem BAT-O vom 10.12.1990 und den diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für die TdL geltenden Fassung. Außerdem finden die für den AG geltenden sonstigen TV Anwendung.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem BAT-O zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der TdL jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die im Bereich des AG jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung mit Ausnahme der gekündigten TV - Zuwendung und Urlaubsgeld.
- Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach den am 01.11.2006 geltenden Tarifverträgen und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung.

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

5

§1 Geltungsbereich TV-UMN

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis mit der Universitätsmedizin Rostock oder der Universitätsmedizin Greifswald - nachfolgend Arbeitgeber genannt - stehen, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

6

§1 Geltungsbereich TVÜ-UMR

- (1) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt für die gemäß Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock vom 16. Dezember 2010 auf die Universitätsmedizin Rostock übergeleiteten Beschäftigten (Landespersonal).
- (2) Auf die **ab dem 01.Juli 2012** neu eingestellten Beschäftigten findet dieser Überleitungstarifvertrag keine Anwendung.

Protokollerklärung zu §1 (1)

Dieser Überleitungstarifvertrag **findet keine Anwendung** auf die nach dem 01.07.2011 befristeten eingestellten Beschäftigten sowie befristete Beschäftigungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz oder nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

7

§2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-UMN

¹Der TV-UMN und den TV-UMN ergänzende Tarifverträge ersetzen in Verbindung mit diesem Überleitungstarifvertrag für den Bereich der Universitätsmedizin Rostock den bisher in der Anwendung befindlichen Tarifvertrag der Länder (TV-L) und dessen ergänzende Tarifverträge sowie den Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 01.01.2013, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

2. Abschnitt – Überleitungsregelungen

8

§3 Überleitung in den TVÜ-UMR

- (1) Bis zum Abschluss der neuen Tarifverträge gelten gemäß §3 Abs.1 Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Rostock vom 16.Dezember 2010 für das vor der in §1 Absatz 2 genannten Frist neu eingestellte Landespersonal die für die Landesbeschäftigten einschlägigen Tarifverträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung fort.
- (2) Mit Wirkung vom **01.Januar 2013** findet für die übergeleiteten Beschäftigten (Landespersonal) nach den nachfolgenden Überleitungsregelungen der TV-UMN Anwendung.

Beispiele

Beispiel 1 – unbefr. AV vor dem 01.07.2011

| Zeitraum | Tarifvertrag | TVÜ-UMR | Bemerkungen |
|-------------------------------|---------------------|----------------|--------------------------------|
| 01.10.2003 – unbefristeter AV | TV-L | 01.01.2013 | Anspruch auf Vergleichsentgelt |

Beispiel 2 – befristete Neueinstellung vor dem 01.07.2011

| Zeitraum | Tarifvertrag | TVÜ-UMR | Bemerkungen |
|---|---------------------|----------------|--------------------|
| 01.12.2010 – 30.11.2012 Arbeitsvertrag | TV-L | | |
| 01.12.2012 – 30.11.2015 Arbeitsvertrag | TV-UMN | | kein Anspruch |

Beispiele

Beispiel 3 – befristete Neueinstellung vor dem 01.07.2011

| Zeitraum | Tarifvertrag | TVÜ-UMR | Bemerkungen |
|---|---------------------|----------------|--------------------|
| 01.12.2010 – 31.01.2013 Arbeitsvertrag | TV-L | | |
| 01.02.2013 – 31.05.2015 Arbeitsvertrag | | ab 01.02.2013 | Anspruch |

Beispiele

Beispiel 4 – befristete Neueinstellung ab dem 01.07.2011

| Zeitraum | Tarifvertrag | TVÜ-UMR | Bemerkungen |
|---|---------------------|----------------|--------------------------------|
| 01.07.2011 – 30.06.2013 Arbeitsvertrag | TV-L | | bleibt alles wie vorher (40h) |
| 01.07.2013 – 30.06.2016 Arbeitsvertrag | TV-UMN | nein | Gemäß Protokollerklärung 1 (1) |

Beispiel 5 – unbefristete Neueinstellung nach dem 01.07.2011

| Zeitraum | Tarifvertrag | TVÜ-UMR | Bemerkungen |
|----------------------------------|---------------------|----------------|--------------------------------|
| 01.04.2012 – unbefristeter AV | TV-L | 01.01.2013 | Anspruch auf Vergleichsentgelt |

2. Abschnitt – Überleitungsregelungen TVÜ-UMR

12

§4 Zuordnung der Entgeltgruppen und -stufen

Die Zuordnung zur Gruppe und zur Stufe der Entgelttabellen des TV-UMN eines Beschäftigten gem. §3 erfolgt zur jeweils korrespondierenden Gruppe und Stufe der Entgelttabelle des TV-L, welcher der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Überleitung zugeordnet ist.

2. Abschnitt – Überleitungsregelungen TV-Ü UMR

13

§5 Vergleichsentgelt

- (1) Der Beschäftigte hat Anspruch auf ein Vergleichsentgelt gemäß der tariflich geregelten durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

- (2) ¹Das Vergleichsentgelt eines Beschäftigten basiert auf den Werten der statisch gestellten Entgelttabelle des TV-L in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Überleitungstarifvertrags geltenden Fassung für den 01. Januar 2013. ²Mit der Änderung der durchschnittlich regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 39 Stunden gemäß §6 TV-UMN senken sich die Werte in der Entgelttabelle des TV-L in entsprechendem Umfang. ³Liegt der so ermittelte Betrag des Vergleichsentgelts eines Beschäftigten über dem korrespondierenden Tabellenentgelt des TV-UMN, erhält der Beschäftigte als Besitzstand solange eine individuelle Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags, bis eine Angleichung an das Vergleichsentgelt erreicht ist.

2. Abschnitt – Überleitungsregelungen

14

§5 Vergleichsentgelt

Protokollerklärung zu §5 Absatz 2 Satz 3:

¹Die Angleichung entsteht z.B. durch Tarifsteigerungen im TV-UMN, Stufenaufstiege oder Stufenvorweggewährung des Beschäftigten bei statisch gestellter Entgelttabelle des TV-L. ²Den übergeleiteten Beschäftigten (Landespersonal) wird längstens bis zum 31.12.2014 die Erbringung von bezahlter planbarer Mehrarbeit im Umfang von durchschnittlich einer Wochenstunde gewährt.

Häufig gestellte Fragen zum Besitzstand TV-L

Entgelt und Eingruppierung

zum 01.07.13 übergeleitet

Beispiel 1:

Gehalt TV – L (39Std.)

E 13 Ü Stufe 5

zum 01.07.2013 4.778,26€

Gehalt TV – UMN (39Std.)

E 13 Ü Stufe 5

zum 01.07.2013 4.779,63€

Mitarbeiter wird bereits im Juli übergeleitet, da TV-UMN Gehalt bereits zu dem Zeitpunkt höher ist als TV -L

zum 01.08.13 übergeleitet

Beispiel 2:

Gehalt TV – L (39Std.)

E 13 Stufe 3

zum 01.08.2013 3.632,52€

Gehalt TV – UMN (39Std.)

E 13 Stufe 3

zum 01.08.2013 3.619,32€

Differenz zum Vergleichsentgelt

TVÜ – UMR

E 13 Stufe3 13,20€

Vergleichsentgelt 3.632,52€

→ Wegfall mit Tarifsteigerung zum 01.07.2014

Mehrarbeit

16

- Umstellung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zum 01.08.2013 von 40 auf 39 Stunden.
- Ab 01.08.2013 besteht die Möglichkeit auf Antrag des Einrichtungsleiters 1 Stunde wöchentlich Mehrarbeit zu leisten.
- Mehrarbeitsstunden werden zeitversetzt im zweiten Monat nach Erbringung gezahlt.
 - Bsp. August: 22 Arbeitstage x 0,2 Std. = 4,4 Std.

3. Abschnitt – Besitzstandsregelung

17

§7 Urlaub

Für die übergeleiteten Beschäftigten (Landespersonal) besteht bis zum 31.Dezember 2014 Besitzstandswahrung des Urlaubsanspruchs auf der Basis der geltenden Fassung des TV-L zum Zeitpunkt der Überleitung.

3. Abschnitt – Besitzstandsregelung

§7 Urlaub

gem. TV – L

§26 TV - L

Regelung nach
Lebensalter

Bis 30. Lj. = 26

Bis 40. Lj. = 29

Nach 40. Lj. = 30

TV – UMN

§26 TV - UMN

Regelung nach
Beschäftigungszeit

Bis zum vollendeten

10. Bj. = 26

Ab 11. Bj. = 29

Ab 20. Bj. = 30

Gem. Protokollerklärung zu
§26 Abs. 1
Besitzstandswahrung für
bestehende AV bis 31.12.2014
(=Lebensalter)

TVÜ – UMR

§7 TVÜ - UMR

Besitzstandswahrung
des Urlaubsanspruchs auf
Basis der gelt. Fassung
des TV-L bis 31.12.2014

Beispiele

Beispiel 1

| | | | |
|--------------------|-----------------------|------------------------------------|--------------------|
| Mitarbeiter | 29. Lebensjahr | 11 Jahre Beschäftigungszeit | |
| | = 26 Tage Urlaub | 29 Tage Urlaub | → kein Besitzstand |

Beispiel 2

| | | | |
|----------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Mitarbeiterin | 30. Lebensjahr | 3 Jahre Beschäftigungszeit | |
| | = 29 Tage Urlaub | 26 Tage Urlaub | → Besitzstand 29 Tage |

Sonstiges

20

- Mitarbeiter, die ab 01.07.2011 befristet eingestellt wurden und **nicht** unter dem TVÜ-UMR fallen, verbleiben im TV-L bis zum Abschluss eines entsprechend neuen Arbeitsvertrages mit TV-UMN.
- Mitarbeiter aus dem TV-L, die bereits bei Vertragsverlängerung einen neuen Arbeitsvertrag nach TV-UMN abgeschlossen haben, verbleiben in diesem Status.